

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 10 Moosach**

**Widmungserweiterung
einer Teilstrecke der Warschauer Straße,
einer Teilstrecke der Amslerstraße und
einer Teilstrecke der Schiestlstraße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00595

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach
vom 22.06.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Widmung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Im Antrag „Öffnung von Fußwegen auch für Radfahrer“ (Antrag Nr. 14-20 / B 07426) des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach vom 20.01.2020 an das Kreisverwaltungsreferat wurde gebeten, die o. a. bisherigen Fußgängerverbindungen auch für den Radverkehr zu öffnen.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmeten Teilstrecken

- der Warschauer Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nrn. 1474/10 und 1528/0 Gemarkung Moosach) zwischen der Amslerstraße (= km 0,000) und der Bauberger Straße mit Zuwegung zur Allacher Straße (= km 0,060) und
- der Amslerstraße (Teilfl. aus den Flstk. Nrn. 1418/0 und 1474/2 Gem. Moosach) zwischen 38 m östlich der Allacher Straße (= km 0,000) und der Allacher Straße (= km 0,038) und
- der Schiestlstraße (Teilfl. aus der Flstk. Nr. 1412/28 Gem. Moosach) zwischen der Allacher Straße (= km 0,000) und 21 m nördlich davon (= km 0,021)

sind widmungsrechtlich mit „+ Radverkehr frei“ zu erweitern.

Die Straßenbaubehörde für die widmungsrechtlich zu erweiternden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungserweiterungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Mit Antwortschreiben des Kreisverwaltungsreferates vom 22.04.2020 wurde bereits mitgeteilt, dass die Öffnung der Wege für den Radverkehr nach der Widmungserweiterung auch straßenverkehrsrechtlich erfolgen wird.

Die erforderliche Bordsteinabsenkung wurde seitens des Baureferates bereits angepasst.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungserweiterungen der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmeten Teilstrecken

- der Warschauer Straße zwischen der Amslerstraße (= km 0,000) und der Bauberger Straße mit Zuwegung zur Allacher Straße (= km 0,060) und
- der Amslerstraße zwischen 38 m östlich der Allacher Straße (= km 0,000) und der Allacher Straße (= km 0,038) und
- der Schiestlstraße zwischen der Allacher Straße (= km 0,000) und 21 m nördlich davon (= km 0,021)

mit „+ Radverkehr frei“ wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Kuhn

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III
An das Kreisverwaltungsreferat - HA I/331
An das Kommunalreferat - GeodatenService
An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.